



Landesverwaltungsamt Berlin, 10702 Berlin (Postanschrift)

An die IPV anwendenden Stellen

Geschäftszeichen (bitte angeben)

DS IPV

Tel. +49 30 90139-0 (Vermittlung)

ipv-hotline@lvwa.berlin.de

(Fragen zum Inhalt bitte per Hotline-

Anfrage an diese E-Mail-Adresse)

www.berlin.de/lvwa

Intranet: [http://b-](http://b-intern.de/wb/landesverwaltungsamt/aufgabenbereiche/ipv/)

[intern.de/wb/landesverwaltungsamt](http://b-intern.de/wb/landesverwaltungsamt/aufgabenbereiche/ipv/)

[/aufgabenbereiche/ipv/](http://b-intern.de/wb/landesverwaltungsamt/aufgabenbereiche/ipv/)

Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

30.April 2026

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 17/2026

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Mai 2026

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Mai 2026	3
1.1.2	Sperre IPV-Benutzerkennungen	3
1.1.3	Ausführen des Kopierreports durch den Versorgungsservice	3
1.1.4	Ausführen des Kopierreports für Einzelversetzungen	3
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	4
2	Stichprobenprüfung	4
3	Benutzermenüs	4
3.1	Benutzermenü <i>Abrechnung Besoldung, Tarif und Versorgung</i>	4
4	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	4
4.1	Tarif: Anpassung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten zum 01.04.2026	4
4.1.1	Indirekt bewertete Lohnarten	4
4.1.2	Direkt bewertete Lohnarten	5
4.1.3	Maschinelles Anlegen von Datensätzen im Infotyp <i>Basisbezüge (IT 0008)</i>	5
4.1.4	Anpassung der individuellen Zwischen- und Endstufen	6
4.2	Infotypen: Infotyp <i>Mitteilungen (IT 0128)</i> Subtyp 1 <i>Allgemeine Mitteilung</i>	8
4.3	Lohnarten	8

4.3.1	Neue Amtszulagen für Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (A13)	8
4.3.2	Neue Lohnart 9K56 <i>Keine Rückf. nach ZVPfl</i>	8
4.4	Sozialversicherung	9
4.4.1	Versicherungsnummernabfrageverfahren (VAV): Einführung für Beamte	9
4.5	DaBPV-Verfahren: Anpassungen zur Vermeidung von tieferen Rückrechnungen	9
4.6	Sozialversicherung: EEL-Verfahren	10
4.7	Steuern	11
4.7.1	Aktivrente	11
4.7.2	ELStAM-PKV -Verfahren	16
4.8	VBL/ZVE: Rückforderungen nach Austritt	17
4.9	Zeitwirtschaft	17
4.9.1	Digitales Anforderungsformular IPV-Dienstplan / -Arbeitszeitplanregel	17
4.9.2	eAU-Verfahren	18
5	Abrechnungssachbearbeitung	19
5.1	Aktivrente	19
5.2	Personalabrechnung: Zwangsrückrechnung Tarif	19
5.3	Zusammenstellung der Abrechnungssummen, Information für LHK	19
6	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	19
7	Anwendungssystembetreuung	20
8	Reisekosten	20

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Mai 2026

Die IPV-Systemanpassungen werden am **05.05.2026** in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Sperre IPV-Benutzerkennungen

Vom SSC werden am **06.05.2026, ab 14:00 Uhr** Folgearbeiten zu Systemeinstellungen durchgeführt (siehe Ausführungen zu Tz. 4.1).

Die IPV-Benutzerkennungen der Anwenderinnen und Anwender werden daher in diesem Zeitraum auf dem produktiven IPV-Systemen **Z01** gesperrt.

Vom ITDZ werden von Freitag, dem **29.05.2026, ab 17:50 Uhr bis Montag, 01.06.2026, 06:00 Uhr** Wartungsarbeiten für die IPV-Systeme durchgeführt.

Die IPV-Benutzerkennungen der Anwenderinnen und Anwender werden daher in diesem Zeitraum auf den produktiven IPV-Systemen **Z01 und S01** gesperrt.

Vorab erfolgt eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen umgehend entsperrt.

Hinweis: Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden.

1.1.3 Ausführen des Kopierreports durch den Versorgungsservice

Der Kopierreport wird vom Versorgungsservice im LVwA mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am **08.05.2026 um 20:00 Uhr** ausgeführt (Aktueller Terminplan unter <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/informationen-und-formulare-fuer-dienststellen/kopierreporte/>)

1.1.4 Ausführen des Kopierreports für Einzelversetzungen

Der Kopierreport zur Teilübernahme von Daten für die Versetzung aktiver Beschäftigter zwischen den IPV-anwendenden Behörden wird zweimal pro Monat, in diesem Monat am **21.05.2026** und am **28.05.2026 um 22:00 Uhr** ausgeführt.

1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 202. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

3 Benutzermenüs

3.1 Benutzermenü *Abrechnung Besoldung, Tarif und Versorgung*

In den o.g. Benutzermenüs wurde jeweils unter *Monatlichen Aktivitäten Teil 3* → *Giroüberweisungen* der Knoten *Zusammenstellung der Abrechnungssummen, Info für LHK* eingefügt.

Die Ausführungen unter Tz. 5.3 sind zu beachten.

4 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

4.1 Tarif: Anpassung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten zum 01.04.2026

Gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 14/2026 wurden im IPV-System die Anpassungen der tariflichen Entgelte zum 01.04.2026 umgesetzt. Die Anpassungen erfolgen im Vorgriff auf die Änderungstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung. Bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge ist daher von der Abrechnungssachbearbeitung folgender Text im Infotyp *Mitteilungen (IT 0128)*, Subtyp 1 *Allgemeine Mitteilung* zu hinterlegen:

➤ Z_IPV VORBEHALT VORGRIFF TARIFANPASSUNG

4.1.1 Indirekt bewertete Lohnarten

Für Lohnarten, deren Beträge maschinell ermittelt werden (indirekte Bewertung), sind die neuen Tabellenwerte zum 01.04.2026 hinterlegt worden.

Dies betrifft folgende Tarifarten:

➤ 03 TV-L

➤ 04 TV-L KR

- 05 TVA-L BBiG
- 06 TVA-L Pflege
- 07 TV-L PKW-Fahrer
- 08 TV-L Pauschkrafft
- 09 TV-L Polizeikrafft
- 10 TV-L Praktikanten
- 11 *TV-L Dienstverträge* (basierend auf dem Rundschreiben IV Nr. 15/2026 SenFin)
- 12 TV-L TdL
- 29 TV-L Soz/ErzD
- L1 TV-L LK § 20 TVÜ-L
- L2 TV-L LK Studienräte
- L3 TV-L Lehrk nicht §44

In den Tarifarten 03, 12 und L1 wurde der Betrag zur Entgeltgruppe E1 Stufe 2 auch zum 01.01.2027 angepasst.

Hinweis: Die Anpassung der Entgelte nach § 8 der Praktika-Richtlinien, die sich nach dem TV-L bzw. TVA-L BBiG richten, erfolgt mit dem Transport in das produktive IPV-System am 04.06.2026.

4.1.2 Direkt bewertete Lohnarten

Wurden Beträge manuell gepflegt (direkte Bewertung), sind diese in allen Datensätzen mit einem Beginndatum \geq 01.04.2026 manuell anzupassen.

Dies betrifft auch die Personalfälle, die eine Kinderbesitzstandszulage gem. § 11 TVÜ-L mit Kindererhöhungsbeträgen erhalten.

4.1.3 Maschinelles Anlegen von Datensätzen im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)*

Zur Abbildung der Historie wird für folgende Personengruppen im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* maschinell jeweils ein neuer Datensatz mit Beginndatum 01.04.2026 erzeugt:

- Mitarbeitergruppe L
 - alle Mitarbeiterkreise (außer Mitarbeiterkreis 2F *TV-L-Forst*)
- Mitarbeitergruppe E für die Mitarbeiterkreise
 - 75 TVA-L BBiG

- 76 TVA-L Pflege
- Mitarbeitergruppe F für den Mitarbeiterkreis
 - 8E Sozialarb-brf.prakt.
- Mitarbeitergruppe K für die Mitarbeiterkreise
 - 88 Dual.Stud.ausbildint
 - 89 Dual.Stud.praxisint
- Mitarbeitergruppe M für die Mitarbeiterkreise
 - 5B m. Zusch.§16e SGB II
 - 5C TV-L Festbetrag

Vorhandene Datensätze mit einem Beginndatum > 01.04.2026 bleiben erhalten.

Hinweis: Diese Folgeaktivitäten werden vom SSC am 06.05.2026 ausgeführt.

4.1.4 Anpassung der individuellen Zwischen- und Endstufen

Die direkt bewertete Lohnart 1907 *dyn. Vergl.Entg. §5 TVÜ-L* wird in den Tarifarten

- 03 TV-L
- 04 TV-L KR
- 08 TV-L PauschkraftF
- 09 TV-L PolizeikraftF
- 12 TV-L TdL
- L1 TV-L LK § 20 TVÜ-L
- L2 TV-L LK Studienräte
- L3 TV-L Lehrk nicht §44

vom SSC maschinell angepasst.

Hinweise:

Folgedatensätze mit einem Beginndatum > 01.04.2026 werden maschinell **nicht** angepasst.

Änderungen der Lohnart 1907 sind in diesen Fällen manuell vorzunehmen! Entsprechende Hinweise sind in den Spoollisten zum jeweiligen Personalfall angedruckt. Außerdem sind diese Hinweis-, Warn- und Fehlermeldungen dem Notification Tool zu entnehmen. Zur Überprüfung kann auch folgender Report genutzt werden:

Auswertungsreports → *Bezügerelevante Listen* → ZPZP_CHECK Prüfung Datensätze
IT 0008 mit Lohnart 1907.

Es wird empfohlen, diesen Report auch schon vor der maschinellen Anpassung durch das SSC am 06.05.2026 auszuführen. In der Ergebnisliste sollte in der Spalte *gilt ab* ein Filter auf einen Gültigkeitsbeginn \geq 01.02.2025 gesetzt werden. So können Personalfälle erkannt werden, bei denen nach der letzten Tarifierhöhung keine Anpassungen der künftigen Sätze erfolgte oder bei denen andere fehlerhafte Konstellationen vorliegen (z.B. Lohnart 1907, aber keine Plus-Stufe oder Plus-Stufe mit Betrag, der unter dem entsprechenden Tabellenentgelt liegt).

Es werden nur die Entgelte von Personalfällen angepasst, die auch jeweils am Tag vor dem Stichtag im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* das Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe erhalten. Personalfälle mit einem späteren Einstellungsdatum werden aufgrund fehlender Vergleichsdaten zum Vortag nicht berücksichtigt und sind manuell zu erhöhen.

Sofern zu einem der o. g. Stichtage eine Zulage über den Infotyp *Höherwertige Tätigkeit (IT 0509)* gepflegt wurde, ist manuell ein neuer Datensatz in diesem Infotyp zum 01.04.2026 anzulegen.

Der Report wird pro Buchungskreis einmalig am 06.05.2026 ausgeführt. Personalfälle, die an diesem Tag nicht berücksichtigt werden, sind manuell anzupassen.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim maschinellen Anlegen von Datensätzen durch das SSC keine Stichproben erzeugt werden und die Prüfung der Datensätze daher immer durch die Sachbearbeitung organisatorisch anderweitig sicher zu stellen ist!

4.1.4.1 Neue Beträge für Wechsel- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge folgender Lohnarten wurden gem. Tz. 4 des Rundschreibens IV Nr. 14/2026 SenFin ab dem 01.07.2026 angepasst:

- 1957 Wechselschichtz. §8 TV-L
- 1958 Schichtzulage §8 TV-L
- 19E0 Wechselschichtz. §43 TV-L
- 19E1 Schichtzulage §43 TV-L
- 4105 Wechselschichtz. stdw.
- 4106 Schichtz. Stdw

4.2 Infotypen: Infotyp *Mitteilungen (IT 0128)* Subtyp 1 *Allgemeine Mitteilung*

Folgender Text wurde inhaltlich angepasst:

Textname Z_IPV STEUERDATEN PRÜFEN

Kurztitel: Steuerdaten

Text:

Das Steuerjahr endet und damit enden ggf. auch befristet gewährte Freibeträge.

Bitte überprüfen Sie Ihre Steuerdaten für das nächste Jahr. Sollten Änderungen notwendig sein, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit Ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung.

Es werden nur von ELStAM/vom Finanzamt elektronisch übermittelte Daten in der Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Lohnarten

4.3.1 Neue Amtszulagen für Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (A13)

Die Polizei Berlin hat neue Lohnarten gemäß Besoldungsgruppe A13, Fn10 Anlage I – Landesbesoldungsordnungen - A und B und Besoldungsgruppe A13, Fn23 Anlage I – Bundesbesoldungsordnungen - A und B beantragt.

Folgende neue indirekt bewertete Lohnarten wurden zur Pflege im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* ab dem 01.01.2026 zur Verfügung gestellt:

- 1297 Amtszul./A13,Fn 10 LBesO
- 1298 Amtszul./A13,Fn 23 BBesO

Für den Bereich Versorgung:

- 7297 Amtszul./A13,Fn 10 LBesO
- 7298 Amtszul./A13,Fn 23 BBesO

Die konkreten Lohnarteneigenschaften können dem Lohnartenkatalog entnommen werden.

4.3.2 Neue Lohnart 9K56 *Keine Rückf. nach ZVPfl*

Siehe Ausführungen zu Tz. 4.8

4.4 Sozialversicherung

4.4.1 Versicherungsnummernabfrageverfahren (VAV): Einführung für Beamte

Über die Menüpunkte im Block *Personalservice* → *Infosysteme* → *Pflegereports* → *Sozialversicherung* → *Abfrage Versicherungsnummer* kann nunmehr auch für Beamte, die freiwillig gesetzlich versichert sind und/oder ein A1-Antrag gestellt werden soll, eine SV-Versicherungsnummer elektronisch abgefragt werden. Das bisher hilfswise vorübergehend gepflegte Kennzeichen 5 bei der KV-Pflicht im Infotyp *Sozialversicherung (IT0013)* kann hierdurch entfallen.

4.5 DaBPV-Verfahren: Anpassungen zur Vermeidung von tieferen Rückrechnungen

Im Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)* mit Subtyp *DBPV* können bestehende Datensätze nicht zeitlich abgegrenzt werden. Das System erlaubt lediglich die Änderung des bestehenden Datensatzes, wobei Beginn- und Endedatum nicht verändert werden dürfen.

Dies führt zu folgender Problemstellung:

Eine Person wird über das DaBPV-Meldeverfahren angemeldet. Die Rückmeldung im Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)*, Subtyp *DBPV*, enthält korrekte Daten (z. B. Elterneigenschaft: nein, Anzahl Kinder: 0, abrechnungsrelevant: ja). Zu einem späteren Zeitpunkt müssen Kinder berücksichtigt werden, die nicht über das DaBPV-Meldeverfahren gemeldet werden können (z. B. Pflegekinder). Diese werden im Infotyp *Familienangehörige/Bezugsberechtigte (IT 0021)* gepflegt und die Elterneigenschaft über das SV-Attribut 31 im Infotyp *Sozialversicherung (IT 0013)* übersteuert.

Um diese Kinder in der Entgeltabrechnung beitragsmindernd zu berücksichtigen, muss das Kennzeichen *abrechnungsrelevant* im Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)*, Subtyp *DBPV*, auf nicht abrechnungsrelevant gesetzt werden. Da eine zeitliche Abgrenzung nicht möglich ist, würde die Änderung des bestehenden Satzes eine ungewollte Rückrechnung über den gesamten Zeitraum auslösen.

Darüber hinaus führt die Verwendung der Drucktasten *Daten in der Abrechnung verwenden* bzw. *Daten nicht verwenden* bei der Verarbeitung von DaBPV-Antworten dazu, dass alle bestehenden Datensätze im Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)*, Subtyp *DBPV*, überschrieben werden. Auch hierbei wird eine ungewollte Rückrechnung über den gesamten Zeitraum ausgelöst, selbst wenn die Abweichung bei der Kinderanzahl oder Elterneigenschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt auftritt.

Nach Bereitstellung einer Lösung im SAP-Standard ist nun in IPV das Kopieren von Datensätzen im *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)*, Subtyp *DBPV*, möglich. Ein

bestehender Datensatz kann abgegrenzt und das Kennzeichen *abrechnungsrelevant* ab einem bestimmten Stichtag geändert werden, ohne eine Rückrechnung über den gesamten Zeitraum auszulösen. Das Kopieren des Infotypsatzes ist allerdings nur innerhalb der zeitlichen Grenzen des ursprünglichen Satzes möglich. Beispielsweise ist ein Vorziehen des Beginndatums nicht erlaubt.

Zusätzlich wurde die Funktionsweise der Drucktasten *Daten verwenden* und *Daten nicht verwenden* angepasst. Sind bereits im Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)* Daten des DaBPV-Verfahrens vorhanden, werden nur Einträge angepasst, die nach dem Datum liegen, bei dem erstmals Unterschiede bei der Anzahl der Kinder oder der Elterneigenschaft auftreten. Dadurch werden längere Rückrechnungen vermieden.

Beispiel:

Eine proaktive Rückmeldung der BZSt steht in der Sachbearbeiterliste auf zu prüfen:

Beginn	Ende	Kinderanzahl (Meldung)	Kinderanzahl (IT 0700)	abrechnungsrelevant
01.04.2025	31.07.2025	1	1	Ja
01.08.2025	30.09.2025	1	1	Nein
01.10.2025	31.01.2050	2	1	Nein
01.02.2050	31.12.9999	0	0	Nein

Die Kinderanzahl aus der Meldung weicht erstmals ab dem 01.10.2025 von der im Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)* gespeicherten Kinderanzahl ab.

Wenn im Infotyp im Feld *in der Abrechnung verwenden* die Option *nein* gewählt wird, werden nur Datensätze ab dem 01.10.2025 mit dem deaktivierten Kennzeichen *abrechnungsrelevant* gespeichert. Die Datensätze vor diesem Datum (01.04.2025 - 30.09.2025) bleiben unverändert. Eine Rückrechnung über den gesamten Zeitraum wird somit vermieden.

4.6 Sozialversicherung: EEL-Verfahren

Mit E-Mail vom 20.04.2026 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... das Aussetzen der täglichen EEL-Jobs wurde beendet. Heute sind diese wieder gestartet.

Für zwei Behörden gibt es Dateien in Quarantäne. Die fehlenden Dateien wurden heute nochmal angefordert.

Bitte prüfen Sie die Verarbeitung bzw. die zum EEL-Verfahren gehörenden Sachbearbeiterlisten. ...“

4.7 Steuern

4.7.1 Aktivrente

In seiner Sitzung am 19.12.2025 hat der Bundesrat dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) zugestimmt.

Im verabschiedeten Gesetz werden durch die Aufnahme des § 3 Nr. 21 des Einkommensteuergesetzes (EStG) folgende Regelungen für die Aktivrente getroffen:

- Einnahmen bis zu 24.000 Euro im Jahr bzw. maximal 2.000 Euro im Monat sind steuerfrei.
- Die Einnahmen sind weiter beitragspflichtig.
- Voraussetzungen für die Aktivrente und damit die Steuerfreiheit:
 - Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG)
 - Einnahmen sind beitragspflichtig (Arbeitgeber zahlt Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1d oder Abs. 3, § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB 6)
 - Einnahmen sind für Leistungen, die der Arbeitnehmer ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze (RAG - (§ 35 Satz 2 oder § 235 des SGB VI - 67 Jahre inkl. Übergangsregelung)) erbracht hat.

Beispiel: Die RAG wird am 15.06. erreicht. Aktivrente und Steuerfreiheit für Einnahmen gelten für ab dem 01.07. erbrachte Leistungen.
 - Beim Arbeitnehmer liegt Steuerklasse I bis V vor. Bei Steuerklasse VI hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreiheit nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis genutzt wird.

Das Gesetz trat zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Auf dieser Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sind weitere Informationen in Form von FAQ:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-zur-Aktivrente.html>

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

- Für die Personalabrechnung:

- Prüfung der Voraussetzungen für die Reduzierung des Steuerbruttos aufgrund der Aktivrente
 - Reduzierung des Steuerbruttos für die Aktivrente
 - Sperrung des Lohnsteuerjahresausgleichs bei Aktivrente
 - Berücksichtigung der Lohnarten für den steuerfreien Betrag aufgrund der Aktivrente
- Stammdaten - Infotyp *Steuerdaten D (0012)*
- Neuer Block Angaben zur Aktivrente mit den neuen Feldern *Aktivrente*, *Aktivrente ab* und *Man. Vorg. Ar.*
- Entgeltnachweis
- Im Entgeltnachweis wird im Abschnitt *Entgeltbestandteile* bzw. *Basisbezüge* die Höhe der steuerfreien Aktivrente auf Einmalzahlungen und laufende Bezüge angegeben.
- Lohnkonto
- Im Lohnkonto wird ausgewiesen, ob ein Arbeitnehmer unter die Regelungen für die Aktivrente fällt. Besondere Kennzeichen werden für Arbeitnehmende verwendet, falls die Aktivrente bei Steuerklasse 6 genutzt wird oder die Erkennung der Aktivrente manuell über den Infotyp *Steuer D (IT 0012)* vorgegeben wird.
 - Im Abschnitt *Steuerfreie Bezüge* wird die Höhe der Steuerfreistellung aufgrund der Aktivrente auf laufende und einmalige Bezüge angegeben.
- Lohnsteuerbescheinigung (LStB)
- Die Ausweisung des Steuerfreibetrags zur Aktivrente für das Jahr 2026 erfolgt über die neue Zusatzzeile mit der Bezeichnung *SteuerfreibetragAktivrente*.
 - Aufgrund der o. g. Regelungen wird nur der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge, der dem steuerpflichtigem Bruttolohn zugeordnet werden kann, auf der Bescheinigung ausgewiesen. Bei Aktivrentnern führt die Steuerfreistellung deshalb zu abgesenkten Beträgen bzw. bei vollständiger Steuerfreistellung zu keiner Ausweisung der Sozialversicherungsbeiträge.
- Die notwendigen Anpassungen für das Bescheinigungswesen (Verdienstbescheinigung für wohnrechtliche Zwecke und Bürgergeld – Einkommensbescheinigung gem. § 58 SGB II) werden am 04.06.2026 in die produktiven Systeme transportiert.

- Betriebsrentner werden in der Umsetzung über das RV-Kennzeichen *keine Versicherungspflicht* im Infotyp *Sozialversicherung D (0013)* erkannt und von der Aktivrente ausgeschlossen.
- Neue technische Lohnarten
 - /4AR Aktiv. lfd stfr
Diese Lohnart enthält den Betrag, um den das laufende Steuerbrutto (Lohnart/106) im Rahmen der Steuerfreistellung für die Aktivrente reduziert wurde.
 - /4AS Aktiv. so stfr
Diese Lohnart enthält den Betrag, um den das sonstige Steuerbrutto (Lohnart/111) im Rahmen der Steuerfreistellung für die Aktivrente reduziert wurde.
 - /4AT Aktiv. block stfr
Diese Lohnart enthält den Betrag, der vom sonstigen Steuerbrutto vor Steuerfreistellung geschützt werden soll.

Die Lohnart ist zu verwenden, wenn aus Vorperioden, die nicht der Aktivrente unterliegen, sonstiges Steuerbrutto zufließt und dieses nicht durch die Aktivrente steuerfrei gestellt werden darf. Ebenso kann durch die Verwendung der Lohnart bei Zahlungen für einen Zeitraum (Prämien, Weihnachtsgeld etc.) verhindert werden, dass der Anteil, der sich auf einen Zeitraum vor der Aktivrente bezieht, durch die Aktivrente steuerfrei gestellt wird.

Die Lohnart /4AT kann durch die Vorgabe der **Lohnart 2227 Aktivrente: Sperre Stfr** durch Aufgabe im Infotyp *Ergänzende Zahlung (0015)* gebildet werden.
- Abgrenzung von sonstigen Bezügen, die nicht dem Zeitraum der Aktivrente zuzuordnen sind:
 - Aufgrund der Regelungen zur Aktivrente sind sonstige Bezüge, die nicht bzw. nur teilweise der Aktivrente zuzuordnen sind, nicht steuerfrei zu stellen. Beispiele: Prämienzahlungen für ein Jahr, in dem nur teilweise die Bedingungen für die Aktivrente erfüllt sind oder Zufluss eines sonstigen Bezugs aus einer Periode vor der Aktivrente.
 - Für die Abgrenzung steht die neue **Lohnart 2227 Aktivrente: Sperre Stfr**, zur Verfügung. Über diese Lohnart kann ein Anteil bzw. der gesamte Betrag des sonstigen Bezuges von der Steuerfreistellung durch die Aktivrente ausgeschlossen

werden. Dazu ist der tatsächlich zu versteuernde Betrag über den Infotyp *Ergänzende Zahlung (0015)* in der Zuflussperiode aufzugeben.

Beispiel 1:

Eintritt zum 01.03.2026 - Aktivrente ab dem 01.05.2026 - Einmalzahlung für die Monate März 2026 bis Mai 2026 i. H. v. 750,00 €:

Ohne Korrektur (und somit inhaltlich falsch)		mit Korrektur durch Eingabe der LA 2227 für 05/2026 i. H. v. 500 € (2/3 von 750 €):	
Tabellenentgelt	1.098,02 €	Tabellenentgelt	1.098,02 €
Einmalzahlung	750,00 €	Einmalzahlung	750,00 €
Hauptstadtzulage	49,31 €	Hauptstadtzulage	49,31 €
Aktivrente EZ st.frei	-750,00 €	Aktivrente EZ st.frei	-250,00 €
Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €	Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €
Gesamtbrutto	1.897,33 €	Gesamtbrutto	1.897,33 €
		St.-Brutto sonst. Bezug	500,00 €

Beispiel 2:

Eintritt zum 01.03.2026 - Aktivrente ab dem 01.05.2026 - Einmalzahlung für die Monate März 2026 bis Mai 2026 i. H. v. 1.500,00 €:

Ohne Korrektur (und somit inhaltlich falsch)		mit Korrektur durch Eingabe der LA 2227 für 05/2026 i. H. v. 1.000 € (2/3 von 1.500 €):	
Tabellenentgelt	1.098,02 €	Tabellenentgelt	1.098,02 €
Einmalzahlung	1.500,00 €	Einmalzahlung	1.500,00 €
Hauptstadtzulage	49,31 €	Hauptstadtzulage	49,31 €
Aktivrente EZ st.frei	-852,67 €	Aktivrente EZ st.frei	-500,00 €
Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €	Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €
Gesamtbrutto	2.647,33 €	Gesamtbrutto	2.647,33 €

St.-Br. sonst. Bezug	647,33 €	St.-Brutto sonst. Bezug	1.000,00 €
-------------------------	----------	----------------------------	------------

Beispiel 3:

Eintritt zum 01.03.2026 - Aktivrente ab dem 01.05.2026 - Einmalzahlung für die Monate März 2026 bis April 2026 i. H. v. 1.000,00 €:

Ohne Korrektur (und somit inhaltlich falsch)		mit Korrektur durch Eingabe der LA 2227 für 05/2026 i. H. v. 1.000 € (die gesamte EZ ist steuerpflichtig):	
Tabellenentgelt	1.098,02 €	Tabellenentgelt	1.098,02 €
Einmalzahlung	1.000,00 €	Einmalzahlung	1.000,00 €
Hauptstadtzulage	49,31 €	Hauptstadtzulage	49,31 €
Aktivrente EZ st.frei	-852,67 €	Aktivrente EZ st.frei	0
Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €	Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €
Gesamtbrutto	2.147,33 €	Gesamtbrutto	2.147,33 €
St.-Br. sonst. Bezug	147,33 €	St.-Brutto sonst. Bezug	1.000,00 €

Beispiel 4:

Eintritt zum 01.03.2026 - Aktivrente ab dem 01.05.2026 - Jahressonderzahlung im November 2026 i. H. v. 800,00 €:

Ohne Korrektur (und somit inhaltlich falsch)		mit Korrektur durch Eingabe der LA 2227 für 11/2026 i. H. v. 160 € (2/10 von 800 €):	
Tabellenentgelt	1.098,02 €	Tabellenentgelt	1.098,02 €
Einmalzahlung	800,00 €	Einmalzahlung	800,00 €
Hauptstadtzulage	49,31 €	Hauptstadtzulage	49,31 €
Aktivrente EZ st.frei	-800,00 €	Aktivrente EZ st.frei	-640,00 €
Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €	Aktivrente lfd. st.frei	-1.147,33 €

Gesamtbrutto	1.897,33 €	Gesamtbrutto	1.897,33 €
		St.-Brutto sonst. Bezug	160,00 €

➤ Untermonatiger Eintritt

- Aktuell findet noch keine Reduzierung des max. für einen Monat zur Verfügung stehenden steuerfreien Betrags (2.000 Euro) statt. Die Firma SAP wird eine Umsetzung in der nächsten Zeit realisieren. Folgende Informationen liegen dazu zurzeit vor:
- Die Aktivrente wird nur anteilig gewährt. Es wird dabei von 30 Kalendertagen (Steuertagen) pro Monat ausgegangen.
- Im Eintrittsmonat können die vollen 2.000 Euro steuerfrei genutzt werden, wenn der Arbeitnehmende dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass er in diesem Monat noch keine Aktivrente bezogen hat. Wie dies umgesetzt werden wird, wird zu gegebener Zeit kommuniziert werden.

➤ Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (VBL)

- Der steuerfreie Arbeitslohn von bis zu 2.000 EUR ist grundsätzlich nicht zusatzversorgungspflichtig. Die Steuerfreiheit gilt jedoch nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind.

➤ Zwangsrückrechnung Abrechnungskreise Tarif

- Siehe Ausführungen zu Tz. 5.2

4.7.2 ELStAM-PKV -Verfahren

Es trat vereinzelt die Problematik auf, dass es zu einer maschinellen Überschreibung aktuellerer Meldungen durch ältere (obsolet gewordene) Meldungen kam. Es handelte sich hierbei um Einzelfälle, bei denen alte Meldungen nicht zeitgemäß in der Sachbearbeiterliste verarbeitet wurden. Bei aktuellen Problemen muss der Infotyp *SV-Zusatzvers. D (IT 0079)* manuell angepasst werden.

Ein Checktool zur Erkennung der o. g. Schiefstände und anderer Sachverhalte ist bei der Firma SAP in Arbeit.

4.8 VBL/ZVE: Rückforderungen nach Austritt

Erfolgt nach dem Ende der ZV-Pflicht eine Rückforderung von Entgelt aus dem ZV-pflichtigen Zeitraum im Vorjahr, entsteht ein negativer Zufluss des ZV-pflichtigen Entgelts in den Zeitraum nach Ende der ZV-Pflicht. Anders als bei positiven Zuflüssen werden auf diese negativen Zuflüsse Umlagen und Beiträge berechnet.

Um diese Umlagen oder Beiträge im Zuflussmonat zu berechnen, wird für diesen Monat im Abrechnungsprogramm eine künstliche ZV-Pflicht erzeugt. Die dabei berechneten Rückforderungsbeträge werden bei der Meldungserstellung dem letzten Abrechnungszeitraum mit ZV-Pflicht zugeordnet.

Diese Vorgehensweise ist nicht immer erwünscht. Falls Rückforderungen oder Nachzahlungen nach dem Ende der ZV-Pflicht unberücksichtigt bleiben sollen, konnte diese Anforderung im IPV-System bisher nicht umgesetzt werden. **Für Einzelfälle** wird nun zur Umsetzung dieser Anforderung die folgende Lohnart zur Verfügung gestellt:

➤ 9K56 *Keine Rückf. nach ZVPfl*

Die Lohnart ist im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)*

mit *Anzahl/Einheit* 1,00 Stück und

Entstehungsdatum zu erfassen.

Die Lohnart bewirkt, dass negative Zuflüsse des ZV-pflichtigen Entgelts im Zuflussmonat nicht berücksichtigt werden. Diese Lohnart kann auch zur Korrektur von vergangenen Abrechnungsperioden verwendet werden, in denen Umlagen und Beiträge auf negative Zuflüsse berechnet wurden. Die Korrektur in der Abrechnung führt dann auch zur Korrektur von bereits erstellten ZV-Meldungen.

4.9 Zeitwirtschaft

4.9.1 Digitales Anforderungsformular IPV-Dienstplan / -Arbeitszeitplanregel

Im Zuge der Digitalisierung, des Desksharing und der Ausweitung des Homeoffice wurden das Anforderungsformular für Arbeitszeitplanregeln sowie die entsprechenden Ausfüllhinweise umfassend überarbeitet, angepasst und stehen ab sofort an gewohnter Stelle im Benutzerportal zur Beachtung und Verwendung zur Verfügung.

Künftig soll der komplette Prozess von der Beantragung bis zum Rücklauf papierlos und ausschließlich auf digitalem Weg erfolgen. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes ist dazu in jedem Zwischenschritt bzw. an jeder Schnittstelle dasselbe Formular (digital) weiterzubearbeiten. Ausdrücke oder Scans werden somit obsolet und sind zu vermeiden.

Ziel ist eine Optimierung, Flexibilisierung und Beschleunigung in der Bearbeitung bei gleichzeitiger Minimierung von Übertragungsfehlern. Die Nutzung ist für alle anwendenden Stellen verpflichtend. Die ausgefüllten Formulare sind weiterhin an IPVHotline@LVWA.berlin.de zu senden. Per Hauspost zugestellte Formulare können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden.

4.9.2 eAU-Verfahren

Durch die Firma SAP wurden verschiedene Programmkorrekturen und Funktionserweiterungen bereitgestellt.

Korrekturen eAU-Meldungsersteller

- Wenn der auf dem Selektionsbild gewählte *früheste Anfragestichtag* auf ein arbeitsfreies Wochenende bzw. einen arbeitsfreien Tag fällt, werden bisher Anfragen für ein arbeitsfreies Wochenende bzw. einen arbeitsfreien Tag erstellt, obwohl arbeitsfreie Wochenenden toleriert werden sollen.
Nach Bereitstellung einer Korrektur werden in solchen Fällen keine eAU-Anfragen mehr erstellt.
- Wenn eine von der Krankenkasse erhaltene Rückmeldung einen Zeitraum nachweist, der komplett nach der erstellten Anfrage zu einer Abwesenheit liegt und diese Rückmeldung den Status *zu prüfen* hat, dann werden bisher weiterhin Anfragen zu dieser Abwesenheit erstellt. In der Sachbearbeiterliste sind dadurch viele Rückmeldungen im Status *zu prüfen* zur selben Abwesenheit vorhanden.
Nach Bereitstellung einer Korrektur werden bei einer solchen Konstellation erst wieder eAU-Anfragen erstellt, wenn die zu prüfende Rückmeldung manuell bearbeitet wurde. Bestehende Rückmeldungen in der Sachbearbeiterliste müssen manuell bearbeitet werden.

Funktionserweiterung Sachbearbeiterliste für eAU-Meldungen

- Das Selektionsbild der *Sachbearbeiterliste für eAU-Meldungen* wurde um den Auswahlknopf *Anfragestichtag (Abw. ab AG)* mit den zwei Feldern *von* und *bis* erweitert. Der Auswahlknopf greift auf das Feld *Abwesenheit_ab_AG*. Weiterhin werden nur noch relevante Meldungen von der Datenbank abgerufen.

5 Abrechnungssachbearbeitung

5.1 Aktivrente

Siehe Ausführungen zu Tz. 4.7.1.

5.2 Personalabrechnung: Zwangsrückrechnung Tarif

Für alle Abrechnungskreise Tarif wurde für den Abrechnungsmonat 05/2026 eine Zwangsrückrechnung auf den 01.01.2026 vorgegeben. Siehe Ausführungen zu Tz. 4.7.1.

Achtung: Die Hinweise im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S10 Personalabrechnung für einen Abrechnungskreis und Anstoß Nachberechnung* und im *Kapitel 01 Beschreibung der Infotypen* → *Infotyp Abrechnungsstatus (IT 0003)* sind zu beachten.

5.3 Zusammenstellung der Abrechnungssummen, Information für LHK

Im Rahmen der Personalabrechnung werden die Zahlungsdateien für die SEPA-Zahlungen, die die personenbezogenen Überweisungen enthalten, erzeugt. Als Zahlungsinformation werden die Zahlungsbegleitlisten bzw. deren letzte Seite an die Landeshauptkasse (LHK) übersandt. Aufgrund der Umstellung des Zahlungsträgerformats für SEPA-Zahlungen reichen die Informationen aus den Zahlungsbegleitlisten für einen Abgleich mit den Kontoauszügen bei der LHK nicht mehr aus. Daher wurde eine Auswertung der Zahlungsdateien geschaffen, um die Zusammenstellung der Abrechnungssummen als zusätzliche Information für die LHK zu erstellen. Diese ist als Anlage zur Zahlungsbegleitliste an die LHK zu übersenden.

Die Auswertung wird im Menü der Abrechnung angeboten unter

Monatliche Aktivitäten → *Monatliche Aktivitäten Teil 3* → *Giroüberweisungen* → *Zusammenstellung der Abrechnungssummen, Info für LHK*.

Die Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 05 Reports und Auswertungen* und *Kapitel 09 Personalabrechnung/Folgeaktivitäten* wurden aktualisiert.

6 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

Keine aktuellen Informationen.

7 Anwendungssystembetreuung

Keine aktuellen Informationen.

8 Reisekosten

Keine aktuellen Informationen.

Im Auftrag

Soldner/ Griese

#wirsindzuständig

Landesverwaltungsamt Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Rollstuhlgerechter Zugang über Rampen direkt neben dem Haupteingang
U-Bahnlinien 3, 7 und Bus 101, 115, 143 Fehrbelliner Platz